

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPÓS BENDRIJŪ TEISINGUMO TEISMAS  
IRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 46/06**

30. Mai 2006

Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-317/04 und C-318/04

*Europäisches Parlament / Rat der Europäischen Union  
und Europäisches Parlament / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

**DER GERICHTSHOF ERKLÄRT DEN BESCHLUSS DES RATES ÜBER DEN  
ABSCHLUSS EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER  
DIE VERARBEITUNG UND DIE ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER  
DATEN SOWIE DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER DIE  
ANGEMESSENHEIT DES SCHUTZES DIESER DATEN FÜR NICHTIG**

*Weder die Entscheidung der Kommission, mit der die Angemessenheit des Schutzes dieser  
Daten durch die Vereinigten Staaten festgestellt wird, noch der Beschluss des Rates, mit  
dem ein Abkommen über deren Übermittlung an dieses Land genehmigt wird, beruhen  
auf einer geeigneten Rechtsgrundlage*

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 erließen die Vereinigten Staaten Rechtsvorschriften, wonach Fluggesellschaften, die Flüge in die oder aus den Vereinigten Staaten oder über deren Gebiet durchführen, den amerikanischen Behörden einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer automatischen Reservierungs- und Abfertigungssysteme, die so genannten „Passenger Name Records“ (PNR), gewähren müssen.

Da die Kommission der Auffassung war, dass diese Bestimmungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten in Konflikt geraten könnten, nahm sie Verhandlungen mit den amerikanischen Behörden auf. Nach Abschluss dieser Verhandlungen erließ die Kommission am 14. Mai 2004 eine Entscheidung<sup>1</sup> (die Angemessenheitsentscheidung), mit der festgestellt wird, dass das United States Bureau of Customs and Border Protection (CBP) einen angemessenen Schutz für PNR-Daten gewährleistet, die aus der

<sup>1</sup> Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden (ABl. L 235, S. 11).

Gemeinschaft übermittelt werden. Der Rat erließ am 17. Mai 2004 einen Beschluss<sup>2</sup>, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Fluggesellschaften an das CBP genehmigt wurde. Dieses Abkommen wurde am 28. Mai 2004 in Washington unterzeichnet und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Das Europäische Parlament beantragt beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, den Beschluss des Rates (Rechtssache C-317/04) und die Angemessenheitsentscheidung (Rechtssache C-318/04) für nichtig zu erklären. Es macht u. a. geltend, die Angemessenheitsentscheidung sei ultra vires ergangen, Artikel 95 EG<sup>3</sup> sei keine geeignete Rechtsgrundlage für den Beschluss über die Genehmigung des Abkommens, und in beiden Fällen seien Grundrechte verletzt.

Zur Unterstützung der Anträge des Parlaments in beiden Rechtssachen ist der Europäische Datenschutzbeauftragte – erstmals seit der Schaffung dieses Amtes – als Streithelfer vor dem Gerichtshof aufgetreten.

**In seinem heutigen Urteil erklärt der Gerichtshof beide Rechtsakte für nichtig.**

### **Zur Angemessenheitsentscheidung**

Der Gerichtshof prüft zunächst, ob die Kommission die Angemessenheitsentscheidung rechtmäßig auf der Grundlage der Richtlinie 95/46/EG<sup>4</sup> erlassen konnte. Er weist dazu darauf hin, dass die Richtlinie nach ihrem Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten findet, die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, und auf keinen Fall auf Verarbeitungen betreffend die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die Sicherheit des Staates und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich.

Aus der Angemessenheitsentscheidung ergibt sich, dass amerikanische Rechtsvorschriften, die u. a. die Verbesserung der Sicherheitslage betreffen, die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind, dass die Gemeinschaft die Vereinigten Staaten uneingeschränkt im Kampf gegen den Terrorismus unterstützt und dass die PNR-Daten ausschließlich für Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verknüpfter Straftaten sowie anderer schwerer Straftaten, einschließlich der internationalen organisierten Kriminalität, verwendet werden. Daraus folgt, dass die Übermittlung der PNR-Daten an das CBP **eine Verarbeitung darstellt, die die**

---

<sup>2</sup> Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABl. L 183, S. 83, berichtigt im ABl. 2005, L 255, S. 168).

<sup>3</sup> Dieser Artikel betrifft den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

<sup>4</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

## **öffentliche Sicherheit und die Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich betrifft.**

Es trifft zwar zu, dass die PNR-Daten von den Fluggesellschaften ursprünglich im Rahmen einer unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Tätigkeit erhoben worden sind, nämlich im Rahmen des Verkaufs eines Flugscheins, der zu einer Dienstleistung berechtigt; die Datenverarbeitung, die in der Angemessenheitsentscheidung Berücksichtigung findet, ist jedoch von ganz anderer Art. **Denn diese Entscheidung bezieht sich auf eine Datenverarbeitung, die nicht für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich ist, sondern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und zu Strafverfolgungszwecken als erforderlich angesehen wird.**

Die Tatsache, dass es private Wirtschaftsteilnehmer sind, die die PNR-Daten zu gewerblichen Zwecken erhoben haben und in einen Drittstaat übermitteln, hindert nicht daran, diese Übermittlung als eine vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene Datenverarbeitung anzusehen. **Die Übermittlung findet nämlich in einem von staatlichen Stellen geschaffenen Rahmen statt und dient der öffentlichen Sicherheit.**

**Der Gerichtshof gelangt demnach zu dem Ergebnis, dass die Angemessenheitsentscheidung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, da sie eine davon ausgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Folglich erklärt der Gerichtshof die Angemessenheitsentscheidung für nichtig.** Die anderen Klagegründe des Parlaments brauchen nicht mehr geprüft zu werden.

### **Zum Beschluss des Rates**

**Der Gerichtshof stellt fest, dass Artikel 95 EG in Verbindung mit Artikel 25 der Richtlinie<sup>5</sup> die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss des fraglichen Abkommens mit den Vereinigten Staaten nicht begründen kann.** Das Abkommen betrifft nämlich die gleiche Datenübermittlung wie die Angemessenheitsentscheidung und damit eine Verarbeitung von Daten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. **Daher erklärt der Gerichtshof den Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abkommens für nichtig und führt aus, dass die anderen Klagegründe des Parlaments nicht geprüft zu werden brauchen.**

### **Zur Beschränkung der Wirkungen des Urteils**

Da das Abkommen während eines Zeitraums von 90 Tagen nach seiner Kündigung wirksam bleibt, entscheidet der Gerichtshof aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz der betroffenen Personen, die Wirkungen der Angemessenheitsentscheidung bis zum 30. September 2006 aufrechtzuerhalten.

---

<sup>5</sup> Dieser Artikel ist Teil des Kapitels IV der Richtlinie, das die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer betrifft.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in allen Amtssprachen verfügbar.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-317/04 und C-318/04>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,  
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,  
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*